

# **Satzung des Vereins „Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.“**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Essen einzutragen.

Er hat seinen Sitz in Essen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein bietet seine ärztliche Beratung und Hilfe in allen Fragen an, bei denen es um Misshandlung und/oder Vernachlässigung von Kindern geht.

Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden, er verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele.

Er strebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

## **§ 3 - Durchführung des Vereinszweckes, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen –einschließlich etwaiger Überschüsse– nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von

a) natürlichen Personen

b) juristischen Personen

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Durchführung des Zwecks des Vereins mitzuwirken und ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekannt werden.

## **§ 5 - Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung für das vergangene Kalenderjahr im Rückstand sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10. zugegangen sein.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

## **§ 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern der Sitzung, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen sind.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden.

Einsprüche sind nur innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichts des Vorstands,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt oder der Vorstand dies für notwendig hält.

In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmanteil eine Stichwahl, bei der die Mehrheit genügt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 - Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch den Nachfolger.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte durch den Vorstand bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Befugnisse sind durch eine Dienstanweisung festzulegen. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 10 - Kassenführung**

Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Alljährlich hat der Schatzmeister bis zum 31.05. dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des Vorjahres vorzulegen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

#### **§ 11 - Vermögen des Vereins**

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstands. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

#### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung hingewiesen worden ist.

Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des § 3.

#### **§ 13 - Satzung**

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.